

# Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 94

Wintersemester 2021/22



# Aus dem Inhalt

Zweite Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre	3
Dritte Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt	
Impressum	7



# Zweite Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mail 2018 (GVBI. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende zweite Änderung der Rahmensatzung. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 26.01.2022 beschlossen. Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 26.01.2022 genehmigt.

- 1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte "sowie das" werden durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach Sommersemester 2021 wird "und das Wintersemester 21/22" ergänzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird "und" durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Sommersemester 2021 "und dem Wintersemester 21/22" ergänzt.
- 3. Die zweite Änderung der Corona-Rahmensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 26.01.2022

Prof. Dr. Frank Setzer Präsident



## Dritte Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBI. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Dritte Änderung der Wahlordnung vom 17. April 2019, verkündet im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 72, zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Wahlordnung vom 15.03.2021, verkündet im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 89.

Der Senat hat die Dritte Änderung der Wahlordnung am 26.01.2022 beschlossen.

Der Präsident hat die Dritte Änderung der Wahlordnung am 27.01.2022 genehmigt.

- 1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a. Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: Sie\*Er ist verantwortlich für die Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere von Produkten, die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz kommen.
  - b. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.
- 2. § 10 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt redaktionell geändert: Der Verweis auf "§ 164" wird ersetzt durch den Verweis auf "§ 16".
- 3. § 22 a wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit Informationen zu den Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten, den Zugangsdaten, Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals sowie rechtlichen und sicherheitsbezogenen Hinweisen.
    - bb. In Satz 3 wird vor dem Wort "elektronisch" das Wort "ausschließlich" hinzugefügt.
  - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: Dies ist durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen.
    - bb. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt neu gefasst: Die Authentifizierung der\*des Wahlberechtigten erfolgt im Wahlportal durch das Einloggen mit den persönlichen Authentifizierungsdaten Hochschulaccount und Passwort der\*des Wahlberechtigten, worüber im Wahlschreiben informiert wird.
  - c. Absatz 5 wird wie folgt geändert: Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: Der Wahlvorstand und die\*der Wahleiter\*in können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dritte Personen hinzuziehen.
- § 22 c Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 werden nach dem Wort "Informationstechnik" die Wörter "und den IT-Sicherheitsrichtlinien der Hochschule" ergänzt sowie das Wort "entspricht" durch das Wort "entsprechen" ersetzt.



- b. Satz 3 wird gestrichen.
- c. Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 neu eingefügt: Die Fachhochschule Erfurt kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Festlegung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister\*innen bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Hochschule verpflichtet sind. Im Falle einer Inanspruchnahme externer Dienstleister\*innen sind diese durch die\*den Wahlleiter\*in zur Geheimhaltung während der Durchführung und nach Abschluss der Wahl zu verpflichten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Hochschule nachzuweisen.

### 5. § 23 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird geändert in: "Ungültigkeit der Stimmabgabe".
- b. Der Satz 1 wird zu Absatz 1.
- c. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 neu eingefügt:
  - (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, ob eine ungültige Stimmabgabe vorliegt.
  - (3) Bei elektronischen Wahlen wird durch technische Voreinstellungen festgelegt, in welchen Fällen eine Stimmabgabe ungültig ist. Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn
  - 1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden oder
  - 2. die Stimmabgabe nicht gekennzeichnet ist oder
- 3. das Auswahlfeld "ungültig wählen" markiert wurde.

Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

- 6. § 24 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 2 wird das Wort "Ergebnis" durch das Wort "Stimmergebnis" ersetzt und die Wörter "der Auszählungsergebnisse" gestrichen sowie vor dem Wort "Mitgliedern" das Wort "anwesenden" neu eingefügt.
  - b. Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: Der Wahlvorstand kann sich bei Auszählung und Archivierung externer Dienstleister\*innen unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 22 c Abs. 1 bedienen.
  - c. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
- 7. § 36 Absatz 2 Satz 9 wird wie folgt redaktionell geändert: Der Verweis auf "§ 34" wird ersetzt durch den Verweis auf "§ 35".
- 8. § 37 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt redaktionell geändert: Der Verweis auf "§§ 34 und 35 Abs. 2 Sätze 2 bis 6" wird ersetzt durch den Verweis auf "§ 35 und 36 Abs. 2 Sätze 2 bis 6".
- 9. § 39 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 werden wie folgt redaktionell geändert: Der Verweis auf "§ 37 Satz 2 und 3" wird ersetzt durch den Verweis auf "§ 38 Satz 2 und 3".
- 10. Die Inhaltsangabe wird wie folgt geändert: Die Angabe zu § 23 wird wie folgt neu gefasst: "Ungültigkeit der Stimmabgabe".



11.	Die Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt de
	Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, 27.01.2022

Präsident Prof. Dr. Frank Setzer



#### **IMPRESSUM**

#### Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt, Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

#### Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

#### Gestaltung:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten Mailan Bui, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das "Verkündungsblatt der FH Erfurt" ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBI. S. 149 ff) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der "Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt" geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.